

Zürcher Rugby Verband

# Statuten

*Stand 22.02.2024*

## **I. NAME UND ORT**

1. Unter dem Namen Zürcher Rugby Verband („ZRV“) besteht eine körperschaftlich organisierte Interessengemeinschaft.
2. Sie wurde am 26.03.2011 im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter dem Namen Zürcher Rugby Verband gegründet.
3. Der ZRV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der ZRV ist nicht gewinnorientiert
5. Sitz und Gerichtstand ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder ein durch den Vorstand gemeinsam festgelegter, zentraler Ort im Kanton Zürich

## **II. ZWECK UND ZIELE**

6. Der ZRV fördert die Sportart Rugby im Kanton Zürich, in allen ihm unterstellten Bereichen und ist bestrebt, den Sportgedanken und die Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern hochzuhalten.
7. Der ZRV setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der ZRV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder. Der ZRV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen, und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 3 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der ZRV sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ZRV angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstöße gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden
8. Der ZRV vereinigt die Rugby-Clubs im Kanton Zürich.
9. Der ZRV vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen Clubs ("Mitgliederclubs") gegenüber dem Zürcher Kantonalverband für Sport („ZKS“).
10. Der ZRV führt nach Bedarf Sitzungen durch. Diese dienen neben der Regelung der Verbandsangelegenheiten, dem Austausch unter den Mitgliederclubs und der Koordination und der Organisation gemeinsamer Anliegen und Aktivitäten.

## **III. ORGANISATORISCHES**

11. Der Verband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Verbandsmitglieder für die Verpflichtungen des Verbands ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegt.
12. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### **IV. MITGLIEDER**

13. Mitgliedsberechtigt beim ZRV sind Vereine mit Sitz im Kanton Zürich deren Vereinszweck die Förderung oder Ausübung der Sportart Rugby beinhaltet.
14. Offizielle Kommunikationen des ZRV an die angeschlossenen Mitgliederclubs sind an die entsprechenden Präsidenten zu richten.

### Aufnahme von Mitgliedern

15. Für die Aufnahme als Mitglied des ZRV, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Präsidenten einzureichen. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet provisorisch darüber. Für den definitiven Entscheid ist die folgende Delegiertenversammlung zuständig.
16. Neue Mitglieder können von der Delegiertenversammlung nur aufgenommen werden, wenn ein Vertreter anwesend ist.
17. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Austritt von Mitgliedern

18. Jedem Mitgliederclub steht es frei den Verband jederzeit zu verlassen.
19. Der Austritt wird rechtswirksam mit dem Erhalt des an den Präsidenten adressierten Austrittsschreibens.
20. Bestehende finanzielle und sonstige Verpflichtungen, insbesondere der jährliche Mitgliederbeitrag für ein angebrochenes Geschäftsjahr, verfallen mit einem Austritt nicht.

### Ausschluss von Mitgliedern

21. Mitgliederclubs, die ihren Verbands-Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder den Interessen und Verfügungen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
22. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursmöglichkeit an die ordentliche Delegiertenversammlung. Für einen erfolgreichen Rekurs bedarf es der 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
23. Bestehende finanzielle und sonstige Verpflichtungen, insbesondere der jährliche Mitgliederbeitrag für ein angebrochenes Geschäftsjahr, verfallen mit einem Ausschluss nicht.

## **V. ORGANE**

**24.** Die Organe des ZRV sind:

- a. die ordentliche Delegiertenversammlung
- b. die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- c. der Vorstand
- d. der Revisor

### Die Ordentliche Delegiertenversammlung

- 25.** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederclubs sind dazu schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden einzuladen.
- 26.** Die Delegiertenversammlung wird durch die Delegierten der Mitgliederclubs, allfällige Gäste und den Vorstand gebildet.
- 27.** Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungsbeginn schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge oder unvorhergesehene Vorschläge müssen von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erheblich erklärt werden, bevor sie zur Behandlung gelangen können. Alle Anträge sind schriftlich auszuformulieren.
- 28.** Jeder Mitgliederclub hat das Recht für die Vertretung seiner Interessen an der Delegiertenversammlung einen Delegierten zu nominieren. Das Wahlverfahren für die Delegierten ist den Mitgliederclubs überlassen.
- 29.** Die ordentliche Delegiertenversammlung als höchste Instanz hat folgende Befugnisse:
- a. Wahl der Stimmenzähler für die Delegiertenversammlung
  - b. Annahme der Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung
  - c. Abnahme des Protokolls von ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
  - d. Abnahme des schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten.
  - e. Abnahme der Jahresrechnung
  - f. Abnahme des schriftlichen Revisorenberichts.
  - g. Entlastung des Vorstandes
  - h. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - i. Wahl des Revisors
  - j. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - k. Abnahme des Budgets für das neue Jahr
  - l. Aufnahme neuer Mitgliederclubs
  - m. Statutenänderungen

- n. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitgliederclubs.
- 30. Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der gültigen vertretenen Stimmen. Jedem Delegierten ist eine Stimme inne. Bei Stimmengleichheit entscheidet der gewählte Vorstand durch Stichentscheid.
- 31. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein Delegierter eine geheime Abstimmung verlangt.
- 32. Zur Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

*Die Ausserordentliche Delegiertenversammlung*

- 33. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Verlangt die Mehrheit der Mitgliederclubs schriftlich beim Präsidenten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, hat der Vorstand diese innert 30 Tagen einzuberufen.
- 34. Die Beschlussfassung an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt gemäss den Bestimmungen zur ordentlichen Delegiertenversammlung.
- 35. Die Einladungen haben unter Angabe der Gründe schriftlich 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 36. Der Vorstand ist ermächtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durch eine schriftliche Abstimmung der Delegierten der Mitgliederclubs («Urabstimmung») zu ersetzen.

*Der Vorstand*

- 37. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Präsident
  - b. Sekretär
  - c. Kassier
  - d. Juniorenbetreuer
- 38. Der Vorstand hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Eine zweifache Ämterkummulation ist zulässig.
- 39. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 40. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sein.
- 41. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

42. Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amts dauer ausscheidendes Mitglied zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.
43. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

*Der Revisor*

44. Der Revisor hat die Bücher des ZRV zu prüfen
45. Der Revisor verfasst zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Bericht zu den abzunehmenden Jahresrechnungen („Revisorenbericht“).

## **VI. AUFLÖSUNG**

46. Die Auflösung des Verbandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen an einer ordentlichen Delegiertenversammlung.
47. Im Falle einer Auflösung wird über die Verteilung bestehender Aktiva mit dem einfachen Mehr der ordentlichen Delegiertenversammlung entschieden. Das Vereinsvermögen muss dabei einem anderen gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

## **VII. WEITERES**

48. Ursprüngliche Genehmigung der Statuten: 26.03.2011 in Zürich
49. Änderungen an diesen Statuten wurden beschlossen am:
  - a. 01.02.2012 in Zürich
  - b. 12.04.2014 in Winterthur
  - c. 26.02.2016 in Zürich
  - d. 1.12.2022 in Zürich
  - e. 22.02.2024 in Zürich

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.